

Servicevertragsbedingungen und -einschränkungen

Österreich 25.07.2022

Die Serviceverträge von Illumina unterliegen folgenden Nutzungsbedingungen und Einschränkungen.

1. Begriffsdefinitionen; Auslegung. „Umfasste Hardware“ bezeichnet die Teile der Hardware, die von einem vorliegend durch den Käufer abgeschlossenen Service-Vertrag erfasst sind. „Aktuelle Spezifikationen“ bezeichnet schriftlich abgefasste technische Daten des Verkäufers zur umfassten Hardware, die für die vom vorliegend abgeschlossenen Servicevertrag umfasste Hardware gelten, aber nur, wenn der abgeschlossene Servicevertrag vorsieht, dass umfasste Hardware die aktuellen Spezifikationen statt der Technischen Originaldaten erfüllt. „Käufer“ bezeichnet die Person oder Organisation, die den Service-Vertrag beim Verkäufer abschließt. „Dokumentation“ bezeichnet die Bedienungsanleitung, Beipackzettel und ähnliche Unterlagen des Verkäufers, die für die vertraglich Umfasste Hardware an dem Tag Gültigkeit haben, an dem der Verkäufer diese Umfasste Hardware ausliefert. Die Dokumentation kann weitere Bedingungen enthalten haben, die hiermit durch Bezugnahme eingebunden sind. Die Dokumentation kann zum Zeitpunkt des Versands (auch durch Verweis auf eine Website) mit der umfassten Hardware oder vom Verkäufer in elektronischer Form zur Verfügung gestellt worden sein. „EULA“ ist der Endbenutzer- Lizenzvertrag für die Software. „Einrichtung“ ist die Hausadresse an der sich die umfasste Hardware befindet. „Hardware“ sind mit der Markenbezeichnung des Verkäufers versehene Gerätschaften, Zubehör oder Peripheriegeräte. „Technische Originaldaten“ sind die schriftlichen Spezifikationen der Umfassten Hardware, die an dem Tag Gültigkeit haben, an dem der Verkäufer diese Umfasste Hardware ausliefert. „Ursprüngliche Bedingungen“ sind die Verkaufsbedingungen des Verkäufers, die an dem Tag Gültigkeit haben, an dem die Umfasste Hardware vom Verkäufer versendet wurde. Sie enthalten die für den Käufer geltenden Bedingungen für Kauf und Verwendung dieser Umfassten Hardware, deren Komponenten und Software. „Angebot“ bezeichnet ein schriftliches Angebot, das der Verkäufer dem Käufer zum Service-Vertrag unterbreitet hat. „Verkäufer“ ist das Unternehmen, das den vorliegenden Service-Vertrag unterbreitet. Die Verkaufseinheit ist in Angebot, Auftragsbestätigung oder ähnlicher Kommunikation oder auf der Webseite des Verkäufers namentlich benannt, wenn die Bestellung elektronisch auf der Website des Verkäufers aufgegeben wird. „Technische Daten“ sind jeweils die Aktuellen Spezifikationen oder Technischen Originaldaten, wobei gilt, dass sich Technische Daten in allen Fällen auf die Originaldaten beziehen, sofern der Servicevertrag nicht etwas anderes festlegt. „Standort“ bezeichnet den kleinsten definierbaren Raum, der die Umfasste Hardware enthält. „Software“ ist mit der Marke des Verkäufers versehene und von ihm mit der Umfassten Hardware gestellte Software. Die Software wird lizenziert und nicht verkauft und kann zusätzlichen Bedingungen unterliegen, die im Endbenutzer-Lizenzvertrag der Software zu finden sind. „Laufzeit“ ist die Länge der Laufzeit des Servicevertrags. Bereiche, Titel und Überschriften dieser Geschäftsbedingungen dienen nur der Lesbarkeit und nicht ihrer Deutung oder Auslegung. Immer, wenn der Kontext dies erfordert, beinhaltet der singuläre Terminus auch den Plural und umgekehrt und das Geschlecht eines Pronomens umfasst alle Geschlechter. Soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen verwendet werden und der Kontext nicht etwas anderes verlangt, gilt für die Worte „umfassen“, „enthält“, „einschließlich“, „wie“, „z.B.“ oder „beispielsweise“, dass ihnen der Begriff „uneingeschränkt“ folgt, gleich ob ihnen diese oder Worte von ähnlicher Bedeutung folgen, und

„wird“ und „müssen“ werden synonym verwendet. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, steht jede Bezugnahme auf „Tage“ für Kalendertage und „Arbeitstag“ sind alle Tage außer Samstag, Sonntag oder in Österreich anerkannte Feiertage.

2. Laufzeit. Alle Serviceverträge gelten für einen Zeitraum von 12 Monaten, wenn durch den Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder das entsprechende Angebot dies besagt.

3. Reaktionszeit und Vor-Ort-Support. Der Verkäufer wird sich kaufmännisch angemessen darum bemühen, auf Support-Anfragen des Käufers innerhalb des im Servicevertrag festgelegten Zeitraums zu reagieren. Alle Service-Anfragen müssen über die Kundensupportorganisation des Verkäufers („Kundenbetreuung“) erfolgen. Auf der Website des Verkäufers finden Sie Informationen, wie Sie mit der Kundenbetreuung in Kontakt treten können. Der Verkäufer behält es sich vor, die Service- und Support-Methode nach eigenem Ermessen festzulegen, wie beispielsweise durch Fernanleitung über Telefon, Internet oder E-Mail, postalische Zusendung von Ersatzteilen oder Testgeräten an den Käufer, Austausch von Komponentengeräten des Käufers gegen Leihgeräte für die Dauer der Reparatur und Bereitstellung von Service- oder Anwendungspersonal für den Vor-Ort-Service. Außerhalb von Installations- und vorsorglichen Wartungsbesuchen entscheidet der Verkäufer nach eigenem Ermessen, ob und wann Personen oder Ersatzteile oder Ausrüstung zum Standort des Käufers geschickt werden. Der Verkäufer reagiert auf Support-Anfragen des Käufers gemäß der im Servicevertrag angegebenen durchschnittlichen Reaktionszeit. Der Verkäufer wird eine minimale Anzahl von Vor-Ort-Besuchen laut Servicevertrag leisten, wenn der Käufer einen besonderen Bedarf angemeldet hat, der durch den Besuch erfüllt werden kann und wenn der Käufer angemessene Vorkehrungen für die Planung des Besuchs getroffen hat. Kann kein Bedarf identifiziert und der Zeitpunkt eines Besuchs nicht zu einem für beide Seiten akzeptablen Termin und Zeitpunkt eingeplant werden, kann der Verkäufer eine geringere Anzahl als die im Servicevertrag vorgeschriebenen Besuche leisten.

4. Software-Support. Während der Laufzeit wird der Verkäufer alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um alle Software-Updates und geeigneten Software-Upgrade nach den Bedingungen des Servicevertrags zu liefern, sofern diese Materialien für den Vertrieb im Handel erhältlich sind. Die Nutzung der Software, Updates und Upgrades der Software durch den Käufer unterliegen dieser Vereinbarung, den ursprünglichen Bedingungen und der betreffenden EULA.

5. Hardware-Support. Während der Laufzeit wird der Verkäufer alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um alle obligatorische Hardware-Updates nach den Bedingungen des Servicevertrags zu liefern, sobald diese Materialien für den Vertrieb im Handel erhältlich sind. Ob ein Hardware-Update obligatorisch ist wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen festlegen. Der Verkäufer wird Hardware-Updates so verschieben, dass sie mit präventiven Wartungsbesuchen zusammenfallen. Wenn der Käufer verlangt, dass diese Hardware-Updates zu einem Zeitpunkt oder Datum außerhalb der vorsorglichen Wartungsbesuche stattfinden, kann der Verkäufer dem Käufer alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem für dieses Hardware-Update erfolgten Besuch auferlegen. Die gesamte aktualisierte Hardware und deren

Komponenten und deren Verwendung durch den Käufer unterliegen dieser Vereinbarung und den ursprünglichen Bedingungen.

6. Hardware-Reparaturen. Der Verkäufer wird sich wirtschaftlich angemessen bemühen, vom Käufer gemeldete und von der Kundenbetreuung des Verkäufers als funktionsuntüchtig eingestufte Hardware zu reparieren. Die einzige vertragliche Verpflichtung des Verkäufers liegt darin, die Arbeitszeit und Ersatzteile nach den Bedingungen des Servicevertrags zu leisten und ist auf Reparatur oder Austausch von Teilen der Markenartikel des Verkäufers beschränkt, die der Verkäufer dem Käufer ursprünglich zu Verfügung gestellt hat. Alle reparierten oder ersetzten Artikel und die Nutzung der umfassten Hardware durch den Käufer einschließlich der reparierten oder ausgetauschten Komponenten unterliegen dieser Vereinbarung und den ursprünglichen Bedingungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird für reparierte oder ersetzte Produkte gewährleistet, dass sie ab dem Datum der Installation oder Reparatur solcher reparierten oder ersetzten Artikel 90 Tage lang den Technischen Daten entsprechen.

7. Aktualisierungen der Dokumentation. Der Verkäufer wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um Aktualisierungen der Dokumentation nach den Bedingungen des Servicevertrags zu liefern, sobald sie vertriebsbereit sind. Ob eine Dokumentationsaktualisierung zwingend ist, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen festlegen. Die gesamte aktualisierte Dokumentation und die Verwendung der Dokumentation durch den Käufer unterliegen dieser Vereinbarung und den Ursprünglichen Bedingungen.

8. Ersatzteile. Alle vom Verkäufer gelieferten Ersatzteile und -komponenten sind nach alleinigem Ermessen des Verkäufers neu oder generalüberholt und werden im Austausch geliefert. Sämtliche Hardware oder deren Komponenten oder andere im Austausch entfernte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Alle ausgetauschten Teile und Komponenten und die Nutzung der umfassten Hardware einschließlich der ausgetauschten Teile und Komponenten durch den Käufer, unterliegen dieser Vereinbarung und den Ursprünglichen Bedingungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird für reparierte oder ersetzte Artikel gewährleistet, dass sie ab dem Datum der Installation oder Reparatur solcher reparierten oder ersetzten Artikel 90 Tage lang den Technischen Daten entsprechen.

9. Leihgeräte. Dem Verkäufer steht es frei, dem Käufer Leihgeräte oder -komponenten als Ersatz für die Umfasste Hardware oder eine ihrer Komponenten zu stellen, während der Service geleistet wird. Der Verkäufer trägt alle Kosten, die mit der Verbringung dieser Leihgeräte oder -komponenten zum Standort des Käufers einhergehen, exklusive der Steuern und Abgaben, die allein der Käufer trägt. Leihgeräte oder -komponenten werden von der Kundenbetreuung des Verkäufers nach den gleichen Kriterien zertifiziert wie neue Hardware oder Komponenten. Leihgeräte oder Komponenten bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers und müssen auf Anforderung des Verkäufers innerhalb von 30 Tagen zurückgesandt werden. Die Verwendung der Leihgeräte oder Komponenten durch den Käufer unterliegt den aktuellen für die Leihgeräte oder -komponenten geltenden Verkaufsbedingungen des Verkäufers.

10. Vorsorgliche Wartungsbesuche. Der Verkäufer leistet vorsorgliche Vor-Ort-Wartungsbesuche nach den Bedingungen des Servicevertrags, die zu zwei- oder dreitägigen Systemabschaltungen beim Käufer führen können. Der Verkäufer kooperiert mit dem Käufer, um solche vorsorglichen Wartungsbesuche für einen Zeitpunkt anzusetzen, der beiden Parteien gelegen kommt. Jede präventive Wartung wird durch das vom Verkäufer benannte Service-Personal

erbracht. Sämtlicher Aufwand für An-/Abreise, Arbeitskräfte und Teile/Material, der mit vorgeschriebenen vorsorglichen Wartungsbesuchen, Besuchen zwecks Service, Ersatz oder zur Reparatur enthaltener Produkte und zum Anwendungssupport einhergeht, die im Servicevertrag vorgesehen sind, sind im darin genannten Vertragspreis enthalten. Zur vorsorglichen Wartung gehört das Testen und Einstellen der Umfassten Hardware nach den Technischen Daten. Wenn ein vorsorglicher Wartungsbesuch innerhalb der Laufzeit ausgeschlossen ist, weil der Käufer außerstande ist, eine ausreichende Zeitspanne für diese Dienste zur Verfügung zu stellen und Ausfallzeiten vorzusehen, muss der Verkäufer keinen Ersatztermin für den vorsorglichen Wartungsbesuch anbieten. Der Verkäufer haftet nicht für wirtschaftliche, Folge-, Neben-, Sonder- oder sonstige Schäden oder Ausfälle jeglicher Art, die sich aus der Ausfallzeit während eines solchen vorsorglichen Wartungsbesuchs ergeben.

11. Pflichten des Käufers.

a. Die richtige Verwendung: Die Leistung der Umfassten Hardware kann beeinträchtigt werden, wenn sie in korrosiven Umgebungen betrieben wird oder unter Bedingungen oder in einer Art und Weise erfolgt, die nicht den Technischen Daten, einschließlich der Standortanforderungen des Verkäufers aus der Dokumentation entspricht oder diese Dokumentation nicht respektiert. Sie sind in diesem Fall nicht vertraglich garantiert. Der Käufer verpflichtet sich, die vertraglich Umfasste Hardware in einer sicheren und angemessenen Art und Weise gemäß der Dokumentation und den Ursprünglichen Bedingungen zu verwenden.

b. Zugang: Der Käufer wird dem Verkäufer Zugang zur Umfassten Hardware gewähren, zusammen mit ausreichendem Arbeitsraum und Einrichtungen, die sich in einer angemessenen Entfernung zur Umfassten Hardware befinden. Ferner wird der Zugang zu allen Informationen und Einrichtungen gewährt, die unbedingt erforderlich sind, damit der Verkäufer den Service für die Umfasste Hardware erbringen kann.

c. Datensicherung und -sicherheit: Der Käufer muss ein Verfahren vorhalten, um alle verloren gegangenen oder geänderten Dateien, Daten oder Programme wiederherzustellen und ist auch für die Sicherheit aller vertraulichen, eigenen und klassifizierten Informationen zuständig.

d. Netzwerke: Der Käufer ist für die Aufrechterhaltung der Computer-Vernetzung verantwortlich, soweit sie sich auf die Integration von Komponenten der Umfassten Hardware außerhalb eines solchen Systems und innerhalb des Netzwerkes des Käufers bezieht.

e. Vertreter: Ein Vertreter des Käufers wird jederzeit vor Ort sein, solange vom ausgewiesenen Service-Personal des Verkäufers ein Service durchgeführt wird.

f. Toxische/biologische Gefahrenstoffe: Der Käufer wird den Verkäufer schriftlich benachrichtigen, wenn eine Umfasste Hardware zur Analyse toxischer, gefährlicher oder schädlicher Substanzen verwendet wird. Derartige Umfasste Hardware muss vom Käufer nach den Dekontaminationsverfahren des Verkäufers dekontaminiert werden und der Käufer faxt eine ausgefüllte und unterzeichnete Dekontaminationsbescheinigung an die Kundenbetreuung bevor ein Dienst an der umfassten Hardware durchgeführt werden kann.

g. Umwelt: Der Käufer verpflichtet sich, dem ausgewiesenen Service-Personal des Verkäufers eine sichere Arbeitsumgebung zu bieten.

h. Abfallentsorgung: Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen verantwortlich, die bei Wartungs- und Servicearbeiten an der Umfassten Hardware entstehen.

i. Einrichtungen: Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der Standort den Anforderungen des Verkäufers entspricht, die in der Dokumentation oder den technischen Daten zu finden sind. erfüllt. Jede wesentliche Abweichung von den Standortanforderungen des Verkäufers, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Umfassten Hardware beeinträchtigen, befreien den Verkäufer von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und uneingeschränkt auch aus denen des Servicevertrags.

12. Ausschlüsse und Einschränkungen. Die Bedingungen dieser Vereinbarung decken Wartung und Reparatur von Zuständen, die durch normalen Betrieb und normale Nutzung laut Dokumentation der umfassten Hardware eintreten. Der Verkäufer ist nicht zur Wartung oder Reparatur an Umfasster Hardware verpflichtet, wenn sie nach seinem billigen Ermessen:

a. Missbrauch, Fehlnutzung, Vernachlässigung, Fahrlässigkeit, Unfall, unsachgemäßen Tests, unsachgemäßer Installation, die keine Installation durch vom Verkäufer autorisierte Personen war, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäßer Handhabung oder einer Nutzung entgegen aller vom Verkäufer ausgegeben Weisungen oder auf eine mit ihrer Dokumentation unvereinbaren Weise ausgesetzt worden ist;

b. repariert, verändert, zerlegt, wieder zusammengebaut oder durch Änderungen an der Umfassten Hardware beschädigt wurde, die nicht vom Verkäufer schriftlich autorisiert waren;

c. durch die Umweltbedingungen am Standort beschädigt worden ist;

d. nicht gemäß ihrer Dokumentation installiert, betrieben, repariert und gewartet wurde oder beschädigt wurde, weil Bedienpersonal die in der jeweiligen Dokumentation vorgeschriebenen Standardarbeitsanweisungen oder Routinewartungen durchzuführen versäumt hat;

e. von dazu nicht ausdrücklich seitens des Verkäufers autorisierten Personen vom Standort wegbewegt wurde;

f. mit Software, Hardware oder Artikel von Drittanbietern verwendet wurde, wie beispielsweise einer Reagenz, die der Verkäufer zuvor nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt hat;

g. einem Agens der Bio-Sicherheitsstufe 3 oder 4 (lt. Definition der Occupational Safety and Health Administration [U.S. amerikanische Behörde für Unfallverhütung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz] definiert) ausgesetzt war;

h. Radioaktivität ausgesetzt und nicht bis unterhalb der Schwellenwerte dekontaminiert worden ist oder

i. aufgrund eines vorliegend vertraglich definierten Ereignisses höherer Gewalt beschädigt worden ist.

13. Dienstleistungen Dritter im Auftrag des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, externe Anbieter seiner Wahl zu Service und Support heranzuziehen oder zu beauftragen. In jedem Fall, in dem die Bedingungen des Service-, Support- und Garantievertrages eines solchen Anbieters mit den Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung in Konflikt geraten, haben die Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung Vorrang. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass alle Deckungsausschlüsse aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines OEM-Herstellers vollständig in Kraft und wirksam bleiben.

14. Umzug der Hardware. Alle Serviceverträge enden automatisch mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige

Kündigung gegenüber dem Käufer zu bedürfen, wenn Umfasste Hardware in eine andere Einrichtung verlegt wird. Nach einer solchen Kündigung, schreibt der Verkäufer dem Käufer auf das beim Verkäufer für den Käufer geführte Konto einen Betrag in Höhe des ungenutzten Teil des Servicevertrag gut, sofern der Käufer den Servicevertrag vollständig vorausbezahlt hat. Wenn der Verkäufer den Umzug der umfassten Hardware im Auftrag des Käufers durchführt, dann werden Verkäufer und Käufer einen neuen Servicevertrag für diese in der neuen Einrichtung Umfasste Hardware abschließen.

15. Export von Hardware. Der Käufer verpflichtet sich, die Umfasste Hardware nicht außerhalb des Landes zu transportieren oder zu verlagern, in das sie der Verkäufer ursprünglich geliefert hat, ohne dass ein leitender Angestellter des Verkäufers dies ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

16. Rezertifizierungserfordernis. Nicht von einem bestehenden Servicevertrag erfasste Hardware ist nur dann für einen Servicevertrag geeignet, wenn der Verkäufer die Hardware und die dazugehörige Ausrüstung überprüft und dem Käufer eine schriftliche Erklärung ausgestellt hat, dass die Hardware für einen Servicevertrag geeignet ist („Rezertifizierungserfordernis“). Dem Käufer ist bekannt, dass Hardware möglicherweise auf alleinige Kosten des Käufers repariert werden muss, bevor ein Servicevertrag gewährt werden kann. Dementsprechend empfiehlt der Verkäufer, dass Käufer ihre bestehenden Serviceverträge vor deren Ablauf verlängern.

17. Verlängerung des Servicevertrags. Wenn der Käufer den Servicevertrag für ein einzelnes Stück der Umfassten Hardware vor Ablauf des Servicevertrags verlängert, verzichtet der Verkäufer auf die Rezertifizierungserfordernis.

18. Vorzeitige Beendigung des Servicevertrags. Dem Käufer oder Verkäufer steht es frei, den Servicevertrag vorzeitig unter Beachtung einer Benachrichtigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Nach einer solchen Kündigung, schreibt der Verkäufer dem Käufer auf das beim Verkäufer für den Käufer geführte Konto einen Betrag in Höhe des ungenutzten Teils des Servicevertrags gut, wobei die Höhe dieser Gutschrift um die Höhe eine jeglichen Rabatts reduziert wird, sofern der Verkäufer dem Käufer eine solchen für den Abschluss eines mehrjährigen Servicevertrags eingeräumt hat („verwirkter Rabatt“). Falls der verwirkte Rabatt des Käufers die Höhe der Gutschrift übersteigt, die der Verkäufer nach dieser Vorschrift erteilen würde, wird der Verkäufer dem Käufer die Differenz in Rechnung stellen und diese Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen fällig.

19. Nicht übertragbar. Alle Serviceverträge lauten persönlich auf den Erstkäufer der Umfassten Hardware und können nicht an Dritte abgetreten oder auf Dritte übertragen werden.

20. Höhere Gewalt. Der Verkäufer verletzt weder diese Geschäftsbedingungen noch haftet er für eine unterlassene Erfüllung oder eine Verzögerung die ganz oder teilweise einen außerhalb seines Einflusses liegende Ursache hat, wie z.B. höhere Gewalt, Feuer, Hochwasser, Tornados, Erdbeben, Pandemie, Endemie, Hurrikan, Blitzschlag, jede Maßnahme einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde, tatsächliche oder angedrohte Kriegshandlungen, Terrorakte, Unruhen oder Aufstand, Sabotage, Arbeitskräftemangel oder -streitigkeiten, Ausfall oder Verzögerung der Lieferung durch Lieferanten oder Subunternehmer des Verkäufers, Transportschwierigkeiten, Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungsleistungen, Rohstoffen oder Ausrüstungen oder Verschulden oder Fahrlässigkeit des Käufers. Im Falle einer solchen Verzögerung wird die Lieferfrist um einen

Zeitraum verschoben, der dem entspricht, der wegen der Verzögerung verloren worden ist.

21. Unerlaubte Aktivitäten. Der Käufer verpflichtet sich, sich weder selbst an einer der folgenden Tätigkeiten zu beteiligen, noch Dritte dazu zu veranlassen: (i) soweit dies nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist, die umfasste Hardware oder einen damit zur Verfügung gestellten Artikel (gemeinsam „Materialien“) zu zerlegen, zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder disassemblieren, (ii) soweit dies nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist, Komponenten der Materialien zu trennen, zu extrahieren oder zu isolieren und die Materialien oder deren Bestandteile einer Analyse auszusetzen, die nicht ausdrücklich in der Dokumentation erlaubt wird, (iii) soweit dies nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist, Zugang zu den Betriebsmethoden der Materialien zu gewinnen oder sie zu bestimmen versuchen oder (iv) soweit dies nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist einem Dritten eine Software oder vorliegend zur Verfügung gestellte Software von Drittanbietern zu übertragen oder ihm eine Unterlizenz zu erteilen. Dem Käufer ist weiter bekannt, dass die Inhalte und Betriebsmethoden der Materialien Eigentum des Verkäufers sind und die Materialien Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers enthalten oder verkörpern. Die in diesen Geschäftsbedingungen zu findenden Beschränkungen steuern den Verkauf und die Verwendung der Produkte des Verkäufers.

22. Haftungsbeschränkung. SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG, HAFTEN WEDER DER VERKÄUFER NOCH SEINE ZULIEFERER IN IRGEND EINEM FALL GEGENÜBER DEM KÄUFER ODER DRITTEN FÜR BESCHAFFUNGSKOSTEN VON ERSATZPRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN, ENTGANGENEN GEWINN, DATEN- ODER GESCHÄFTLICHE VERLUSTE ODER FÜR INDIREKTE, SONDER-, NEBEN- ODER FOLGESCHÄDEN ALLER ART AUS ODER IN VERBINDUNG MIT Z.B. DEM VERKAUF DER UMFASSTEN HARDWARE - ODER DES SERVICEVERTRAGS, DER VERWENDUNG DER UMFASSTEN HARDWARE, DER VERTRAGLICH ZUGESICHERTEN GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN, VERTRAGLICH ZUGESICHERTEN ERFÜLLUNG DES VERKÄUFERS ODER DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, UNABHÄNGIG VON DER URSACHE UND HAFTUNGSTHEORIE (VERTRAGLICH, UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT), FALSCHANGABEN, GESETZLICH ODER ANDERER ART). VORANGEHENDE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT FÜR FÄLLE EINES NACHWEISLICHEN VORSATZES UND KRASS GROBER FAHRLÄSSIGKEIT SEITENS DES VERKÄUFERS SOWIE TOD UND PERSONENSCHÄDEN.

SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG, DARF SICH DIE GESAMTE UND KUMULATIVE HAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER DEM KÄUFER ODER DRITTEN AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, EINSCHLIEßLICH DER VORLIEGEND ZUGESICHERTEN UMFASSTEN HARDWARE ODER ARTIKEL (EINSCHLIEßLICH IHRER VERWENDUNG), DES SERVICEVERTRAGS, DEN VERTRAGLICH ERBRACHTEN LEISTUNGEN UND DER VERTRAGSERFÜLLUNG DURCH DEN VERKÄUFER, SOWOHL VERTRAGLICHER, SCHULDRECHTLICHER (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ART, BEI FALSCHANGABEN, RECHTSPFLICHT ODER AUS

ANDEREM GRUNDE, HÖCHSTENS AUF DEN BETRAG BELAUFEN, DER DEM VERKÄUFER FÜR DEN SERVICEVERTRAG UND ABRECHENBAREN LEISTUNGEN GEZAHLT WURDE.

23. Gewährleistungsbegrenzungen. SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG UND EINGEDENK DER AUSDRÜCKLICH IN DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUGESICHERTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG (SONDERN LEHNT SIE AUSDRÜCKLICH AB) IN BEZUG AUF DIE UMFASSTE HARDWARE, DIE VERTRAGLICH GELIEFERTEN ARTIKEL, DIENSTVERTRÄGE UND -LEISTUNGEN, WIE Z.B. FÜR JEDLICHE IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG DER ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, SORGFALT UND SACHKENNTNIS NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, ODER AUS LEISTUNG, HANDLUNGSWEISE, NUTZUNG ODER HANDELSTÄTIGKEIT.

DIESE BEDINGUNGEN BESCHRÄNKEN IN KEINER WEISE DIE HAFTUNG EINER PARTEI ODER DER MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜR TOD ODER PERSONENSCHÄDEN.